

Firmen-Nachrichten

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **16 (1909)**

Heft 14

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

II. Errichtung von Feuerversicherungs-Gesellschaften auf Gegenseitigkeit:

Der Kongress richtet an das internationale Komitee die Aufforderung, Mustersatzungen von Feuerversicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit für diejenigen Länder ausarbeiten zu lassen, in welchen solche Gesellschaften noch nicht vorhanden sind. Für den Entwurf sollen die Satzungen der bereits heute in England und Amerika bestehenden Gegenseitigkeitsgesellschaften dergestalt zum Vorbild genommen werden, dass für einen späteren Zeitpunkt die eventuelle Bildung eines internationalen Rückversicherungsverbandes ermöglicht wird.

Diese Mustersatzungen sind sodann den einzelnen angeschlossenen Verbänden mit dem Ersuchen zu übermitteln, eine Erhebung veranstalten zu wollen, wie viele ihrer Mitgliedsbetriebe geneigt wären, sich nach Ablauf ihrer gegenwärtigen Versicherungsverträge einer in dem betreffenden Land allenfalls zu errichtenden Gegenseitigkeitsgesellschaft anzuschließen.

Gelegentlich der Uebermittlung der Statutenentwürfe sollen die Mitgliedsverbände gebeten werden, sich über die Aenderungen und Ergänzungen zu äussern, die allenfalls erforderlich sein würden, um den Entwurf mit den Gesetzen und mit den besonderen Verhältnissen des betreffenden Landes in Einklang zu bringen.

III. Internationaler Kontrakt für Garne und Tücher:

Der Kongress ersucht das internationale Komitee, die Zweckmässigkeit der Aufstellung einer internationalen Kontraktform für Garne und Gewebe würdigen zu wollen; ebenso empfiehlt er ihm zur Erwägung die Schaffung eines Schiedsgerichts, dessen Aufgabe es sein soll, alle bei Ausführung solcher Kontrakte entstehenden Streitigkeiten auszugleichen und so deren Austragungen vor Gericht entbehrlich zu machen.

IV. Nettogewichtskontrakt für Baumwolle.

Das internationale Komitee soll bei denjenigen Baumwollbörsen, welche den Nettogewichtskontrakt noch nicht angenommen haben, die erforderlichen Schritte unternehmen, um sie zur Annahme dieser Kontraktform zu veranlassen.

Durch den internationalen Verband soll die Herausgabe einer in deutsch, englisch und französisch abgefassten Broschüre erfolgen, in welcher der Unterschied zwischen der alten und neuen Kontraktform und die Vorteile des Nettogewichtskontrakts, der bereits von den Spinnern in Amerika allgemein benützt wird, dargestellt werden.

Das internationale Komitee wird ersucht, sich mit den amerikanischen Baumwollbörsen in Verbindung zu setzen, um in Erfahrung zu bringen, welche Häuser geneigt sind, Baumwolle nach den Bedingungen des Nettogewichtskontrakts zu verkaufen; den angeschlossenen Verbänden soll eine Zusammenstellung dieser Firmen übermittelt werden.

Die dem internationalen Verband angeschlossenen Vereinigungen sollen durch das Komitee veranlasst werden, ihre Mitglieder eindringlich darauf hinzuweisen, welches erhebliche Interesse daran besteht, dass die Spinner zur praktischen Erprobung der Vorzüge des Nettogewichtskontrakts ab 1. September 1909 wenigstens 30% ihrer direkten Baumwolleinkäufe zu den Bedingungen dieses Kontraktes bewerkstelligen.

Der Kongress gibt seiner Ueberzeugung Ausdruck dass die Annahme des Nettogewichtskontrakts auch eine vermehrte Anwendung der verbesserten Methoden der Baumwollverpackung, wie sie durch die Beschlüsse der Atlanta-Konferenz zur Einführung empfohlen worden sind, mit sich bringen wird.

V. Bestimmung des Feuchtigkeitsgrades der Baumwolle.

Das internationale Komitee soll die angeschlossenen Vereinigungen ersuchen, ihre Mitglieder zu veranlassen, den Feuchtigkeitsgrad der von ihnen aus den verschiedenen Verschiffungshäfen zu empfangenden Baumwolle durch ein geeignetes Verfahren festzustellen. Die Durchschnittssätze, welche auf diese Weise für jeden Hafen getrennt ermittelt werden, sind dem Bureau des internationalen Verbandes in Manchester mitzuteilen, das die so erhaltenen Angaben in monatlichen Zusammenstellungen veröffentlicht wird.

VI. Organisation.

Der Kongress entnimmt den ihm vorliegenden Berichten mit grosser Genugtuung, dass die Organisation der Baumwollindustrie in den einzelnen, den internationalen Verbände angeschlossenen Ländern auch im abgelaufenen Jahre eine weitere erhebliche Vervollkommnung erfahren hat. Er gibt seinem lebhaften Wunsche Ausdruck, dass im allgemeinen Interesse von Industrie und Handel die hierauf gerichtete Arbeit auch weiterhin fortgesetzt werde.

VII. Regulierung der Baumwollpreise.

Der Kongress fordert das internationale Komitee auf, ein Subkomitee einzusetzen, das mit der Aufgabe betraut wird, alle bisher bekannt gewordenen Projekte zur Regulierung der Baumwollpreise einer eingehenden Untersuchung und Prüfung zu unterstellen.

VIII. Baumwoll-Konnossemente.

Das internationale Komitee wird ersucht, durch die Liverpools Konnossements-Konferenz die Ausgabe von einheitlichen Konnossementen für die Einfuhr von Baumwolle aus den Vereinigten Staaten von Amerika zu erwirken.



Firmen-Nachrichten.

Mailand. Unter der Firma Società anonima Egidio e Pio Gavazzi wurde hier die Seidenwarenfabrik Egidio e Pio Gavazzi in eine Aktiengesellschaft umgewandelt. Das Kapital beträgt 7 Millionen Lire, befindet sich im Besitz der Familie und ist durch einfachen Aufsichtsratsbeschluss auf 10 Millionen Lire erhöhbar.



Moskau. Hiesige Grossfirmen der Manufakturbranche beabsichtigen die Gründung einer Handels- und Industriegesellschaft zur Erwerbung von Land in Mittelasien. Es sollen grosse Territorien im russischen Turkestan und zwar in der Provinz Ferghana, angekauft werden, um dort neue Baumwollkulturen einzurichten. Damit soll eine grössere Unabhängigkeit vom Ausland, das jetzt die Rohware liefert, erreicht werden. Das Gebiet von Ferghana